

RS OGH 1975/11/27 6Ob153/75

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.11.1975

Norm

ABGB §1118 C

Rechtssatz

Hat der Bestandnehmer eine Anlage geschaffen, welche als Straße für den Fußgängerverkehr anzusehen ist, dann trifft den Bestandgeber als Grundeigentümer die sich aus § 93 Abs 1 StVO ergebende Leistungspflicht und Haftung. Eine solche Maßnahme stellt einen erheblich nachteiligen Gebrauch des Bestandgegenstandes dar, weil durch sie wichtige wirtschaftliche Interessen des Bestandgebers beeinträchtigt werden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 153/75

Entscheidungstext OGH 27.11.1975 6 Ob 153/75

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0021051

Dokumentnummer

JJR_19751127_OGH0002_0060OB00153_7500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at